

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 05. Juni 2000, unter Berücksichtigung der Teilrevision vom 10. Juni 2002,

folgenden

## WASSERTARIF

(sämtliche Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

### I. Einmalige Abgabe

Anschlussgebühren **Art. 1** Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft beträgt:

- a) Fr. 100.-- pro Belastungswert (BW) nach SVWG.
- b) Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA.

### <sup>3)</sup> II. Jährliche Gebühren, ungemessene Wasserbezüge, Bauwasser

Gebührensätze **Art. 2** <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 160.--.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Ungemessene Wasserbezüge <sup>3)</sup> **Art. 3** <sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Tag für die Anlagen erhoben.

Bauwasser <sup>3)</sup> <sup>2</sup> Für Bauwasser wird durch den Brunnenmeister eine Wasseruhr installiert. Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach Art. 2.2 dieses Tarifes. Zusätzlich wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- erhoben.

### III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Art. 4**  
Die Gemeindeversammlung legt lediglich die Tarife gemäss Artikel 1 fest. Für das Festlegen der Tarife in Artikel 2 und 3 ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>3)</sup> Fassung Abänderung vom 2.2.2004

Inkrafttreten <sup>3)</sup> **Art. 5** <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft. Die Abänderungen in Art. 3 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 05. Juni 2000, welcher auf den 01. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2002.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Hans Werthmüller  
Präsident

sig. Thomas Balsiger  
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat Ersigen hat den Artikel 2 an der Sitzung vom 27. Oktober 2003 und die Abänderung/Ergänzung des Artikels 3 an der Sitzung vom 2. Februar 2004 letztmals beschlossen.

### GEMEINDERAT ERSIGEN

sig. Franz Huber  
Präsident

sig. Thomas Balsiger  
Sekretär

<sup>3)</sup> Fassung Abänderung vom 2.2.2004